

Welchen Status hat das Opfer im Strafverfahren?

- **Recht auf Persönlichkeitsschutz**

Die Behörden schützen die Persönlichkeit des Opfers in allen Stadien des Strafverfahrens. Das Opfer kann von ihnen verlangen, dass sie seine Daten nur mit seinem Einverständnis bekannt geben. Die Öffentlichkeit der Anhörungen kann eingeschränkt werden. Dasselbe gilt für die Bekanntgabe der Identität des Opfers.

- **Recht auf Information**

Das Gewaltopfer kann auf Anfrage sein Recht auf Information geltend machen, indem es:

- benachrichtigt wird, wenn der Täter oder die Täterin vor der Verurteilung oder dem Strafvollzug aus der Haft entlassen wird, wenn er oder sie Gegenstand von Substitutionsmassnahmen ist (namentlich Rayon- oder Kontaktverbot) oder wenn er oder sie auf der Flucht ist;
- über den Strafvollzug und/oder die Massnahme informiert wird;
- allgemeine Informationen über den Verfahrensfortschritt erhält;
- in Abhängigkeit des Verfahrensfortschritts das Dossier einsehen kann.

- **Recht, die Gegenüberstellung mit dem Täter / der Täterin zu verweigern**

Das Opfer kann verlangen, dass es während des Verfahrens nicht der angeklagten Person gegenüber gestellt wird, auch nicht in den Gängen des Gerichtsgebäudes.

- **Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson**

Das Opfer kann sich für die polizeilichen Anhörungen, bei der Staatsanwaltschaft oder bei den gerichtlichen Anhörungen von einer Vertrauensperson seiner Wahl begleiten lassen. Diese Rolle kann auch eine Fachperson der Opferhilfe-Beratungsstelle übernehmen.

- **Recht auf Vertretung**

Das Opfer kann einen Anwalt oder eine Anwältin mit seiner Vertretung beauftragen. Das Honorar wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat übernommen (bei Mittellosigkeit, infolge schwerer Gewalttaten oder wenn eine Vertretung nötig ist; vgl. weiter unten «Zivilrechtliche Ansprüche des Opfers»).

- **Recht auf Nichtbeantwortung von Fragen in Bezug auf die Intimsphäre**

Das Opfer kann sich weigern, Fragen zu seinem Privatleben zu beantworten, das heisst in Bezug auf sein Sexualleben, seine Familie oder seinen Freundeskreis oder auch zu seinen persönlichen Grundwerten.

- **Rechte des Opfers von Straftaten gegen die sexuelle Integrität**

- Recht, dass es in allen Verfahrensstadien von Angehörigen seines Geschlechts einvernommen wird;
- Recht, Fragen in Bezug auf seine Intimsphäre nicht beantworten zu müssen;
- Recht, dass dem urteilenden Gericht mindestens eine Person seines Geschlechts angehört;

- Recht, dass die Einvernahme allenfalls von einer Person des gleichen Geschlechts verdolmetscht wird, wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist;
- Recht, dass das Gericht die Öffentlichkeit ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausschliesst;
- Recht, dass eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet wird, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

- **Sonderbestimmungen für Kinder als Opfer**

Das Opfer gilt als Kind, wenn es zum Zeitpunkt der Eröffnung des Strafverfahrens weniger als 18 Jahre alt ist.

Gegenüberstellung des Kindes mit der beschuldigten Person:

Wenn es sich um strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität eines Kindes handelt, können die Behörden das Opfer nicht der beschuldigten Person gegenüberstellen. Bei allen anderen strafbaren Handlungen **ist die Gegenüberstellung ausgeschlossen, wenn sie für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte**. Die Gegenüberstellung ist vorbehalten, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Anhörung des Kindes:

Das Kind darf während des ganzen Verfahrens **in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen** werden. Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich stattzufinden.

Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist. Soweit möglich erfolgt die Befragung durch die gleiche Person, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat.

Einvernahmen werden im Beisein eines Spezialisten oder einer Spezialistin von einem zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamten oder einer entsprechenden Ermittlungsbeamtin durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet. Die Parteien üben ihre Rechte durch die Person aus, die für die Einvernahme zuständig ist. Die Einvernahme findet an einem geeigneten Ort statt. Die befragende Person und der Psychologe oder die Psychologin halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.

Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.

- **Zivilrechtliche Ansprüche des Opfers**

Seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen heisst, dass das Opfer für den Schaden, den es infolge der strafbaren Handlung erlitten hat, Ersatz und gegebenenfalls Genugtuung verlangen kann. Durch die Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft soll ermittelt werden, ob die angeklagte Person für die ihr vorgeworfenen Straftaten schuldig gesprochen werden kann. Gegebenenfalls wird die beschuldigte Person verurteilt werden. Die Klägerschaft (das Opfer) im Sinne des [Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten](#) (nachstehend: OHG) kann im Rahmen des

Strafverfahrens ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen, um Schadenersatz zu erhalten (Art. 122 ff. StPO). Das bringt Vorteile und spart vor allem Zeit, Energie und Geld.

Achtung: Um im Strafverfahren seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen zu können, muss man Kläger oder Klägerin sein.

Rechte der Angehörigen: Auch die Angehörigen des Opfers können unter bestimmten Umständen zivilrechtliche Ansprüche geltend machen, insbesondere wenn das Opfer verstorben ist oder die Folgen der strafbaren Handlung für die Angehörigen einen Verlust an Unterstützung bedeuten.

Die Berater/innen der Opferhilfe-Beratungsstelle zeigen dem Opfer, welche rechtlichen Schritte möglich sind und welche Folgen das hat. Ausserdem unterstützen sie es bei der Suche nach einem Anwalt oder einer Anwältin.

Unentgeltlicher Rechtsbeistand: Hat das Opfer keine Mittel, um einen Anwalt oder eine Anwältin einzuschalten, kann es um unentgeltlichen Rechtsbeistand ersuchen. Der Anwalt oder die Anwältin wird den entsprechenden Antrag stellen. Die unentgeltliche Rechtspflege garantiert den Zugang zur Gerichtsbarkeit, nicht aber zu deren Unentgeltlichkeit. Der Kanton kann eine Rückerstattung der von Amtes wegen bezahlten Anwaltskosten sowie die Bezahlung der Gerichtskosten verlangen, sobald die begünstigte Person finanziell dazu in der Lage ist oder wenn sie den unentgeltlichen Rechtsbeistand unrechtmässig in Anspruch genommen hat. Die Opfer gemäss OHG (Opfer von Straftaten gegen die sexuelle, psychische und körperliche Integrität), die nach dem 1. Januar 2009 eine strafbare Handlung erfahren haben, müssen im Rahmen eines Strafverfahrens den unentgeltlichen Rechtsbeistand grundsätzlich nicht zurückerstatten. Es kann jedoch Ausnahmen geben.